

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 16.

Mittwoch den 16. Januar.

1850.

### Im Monat December 1849 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an

Herrn Dornheim, Friedrich Richard, Mundkoch.  
: Kost, Ludwig Adolph Hermann, Buchhändler.  
: zur Windmühlen, genannt Windmüller, Eilert,  
Decorationsmaler.  
: Düker, Karl Friedrich Wilhelm, Mützenmacher.  
Frau Mäder, Johanne Caroline verw., Hausbesitzerin.  
Herrn Beyer, Johann Friedrich, Tapezierer.  
: Heck, Johann Georg, Kartenzeichner.  
: Radon, Stephan Johannes, Kaufmann.  
: Fellwock, Karl Gottlieb, Meublespolirer.  
: Elk, Ludwig Ferdinand, Kaufmann.  
: Seyfert, Leopold Daniel, desgl.  
: Rohr, Christian Gottlob, Victualien- und Holzhändler.  
: Leber, Karl Gottlob, Strohhutfabrikant.  
: Schröder, Karl August, Victualienhändler.  
: Tillebein, Elias Gottlieb Ludwig, Conditor.

Herrn Wagner, Friedrich August, Hausbesitzer.  
: Thomas, Friedrich Eduard, Kohlenhändler.  
: Schneider, Karl, Tapezierer.  
: Müller, Heinrich Franz Ferdinand, Kaufmann,  
: Müller, Karl Friedrich Hermann, desgl.  
: Rudolph, Karl Adolph, Klempner.  
: Fischer, Friedrich Wilhelm, Tapezierer.  
: Hoch, Alexander Theodor, Kaufmann.  
: Hinrichsen, Hermann, Commissionär.  
: Laurentius, Hermann, Hausbesitzer.  
: Winter, Karl Gottfried, Victualienhändler.  
: Hamm, Wilhelm Philipp, Dr. phil.  
: Friedheim, Samuel Moses, Kaufmann.  
: Schuhan, Marcus Victor, desgl.  
: Herrmann, Friedrich August Wilhelm, desgl.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahr-Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

**Donnerstag den 17. Januar a. e. Abends 6 Uhr,**

an welchem Tage der Abschreibungstermin für dieselbe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst lithographirte Formulare zu gedachten Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind.

Leipzig, den 10. Januar 1850.

**Königliches Hauptsteueramt.**

### Landtag.

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 14. Januar.

Der heute von Joseph eingebrachte Gesetzentwurf, die Behandlung aller politischen Vergehen vor Geschworenengerichten betr., wurde dem 1. Ausschusse überwiesen. Da Böhme in Stürza am 4. Januar schon einberufen worden sein soll, gestern Abend aber die Missive noch nicht erhalten hat, so fragt Joseph, wie das zuginge, worauf Min. v. Friesen sofort Erörterungen verspricht.

Der Legitimationsauschuß berichtete durch Joseph (mittels längerem gedruckten Berichte) über die Wahl des Dr. med. Theile, der in die Raiuntersuchung verflochten und noch verhaftet ist. Die Wahl wird als gültig von dem Ausschusse und auf dessen Antrag von der Kammer anerkannt. Im Berichte ist weiter die Ansicht entwickelt, daß das Ministerium gar keinen gesetzlichen Grund habe, den Gewählten Legitimationen auszustellen oder zu versagen; ferner, daß nach §. 84. der Verf.-Urk. ein Abgeordneter sofort seiner Haft zu entlassen sei (wie denn auf Grund dieses Paragraphen der Steckbrief gegen Böttcher im vorigen Jahre zurückgenommen worden). Der Ausschuß beantragt ferner: zu erklären, daß dem gültig gewählten Theile das Einberufungsschreiben zugehen müsse, und vom Gesamtministerium Mittheilung über den Erfolg dieser Beschlüsse zu erbitten. Theile sei nun vor der Hand als ohne Urlaub abwesend zu betrachten und habe bei dem Untersuchungsgericht Anträge auf seine Entlassung zu stellen. Seine Beschwerde über Nichteinberufung bleibe daher vor der Hand unentschieden. So viel die Beschwerde über die

Justizbehörden anlange, so sei es unwahrscheinlich, daß das Appellationsgericht dem Stadtgericht die Entlassung Theile's verboten habe, denn das dürfe es nicht; es dürfe auch Niemand, bloß der Collusion wegen, namentlich nach geschlossenen Acten, in Haft bleiben. Min. v. Friesen verteidigt das Legitimationsausstellen als alte, auch vom vorigen Ministerium befolgte Praxis; Min. Zschinsky bezweifelt, daß einer der Gründe, aus denen die Fortdauer der Untersuchungshaft nöthig sei — Schwere des Verbrechens oder Verdacht der Flucht — durch den Eintritt eines Abgeordneten in die Kammer gehoben werde. §. 84. sei anders auszulegen; er sage nichts vom Verhaftetbleiben, nur vom Verhaftetwerden spreche er; und Kammermitglied sei ein Gewählter erst nach seiner Verpflichtung. Jungnickel: Theile hätte 3 Wochen Zeit zur Flucht gehabt, und wäre er schwer gravirt, so würde ihn das Untersuchungsgericht nicht haben entlassen wollen. Joseph widerlegt die Zschinsky'sche Auslegung des §. 84. der Verf.-Urk., worauf die Ausschussträge einstimmig angenommen werden.

Der 4. Ausschuß (Berichterstatter Rüttner) beantragte, von dem Antrage v. Carlowik' abzusehen, „dem §. 142. der Landtagsordnung einen Zusatz zu geben, in welchem die Vernehmung der Kammern mit dem Staatsgerichtshofe von der Vermittlung des Gesamtministeriums ausgenommen werde.“ Dies verstehe sich von selbst. Jedoch wird vorgeschlagen, bei definitiver Redaction einen eignen Paragraphen einzuschalten, der diesen Grundsatz des selbstständigen Verkehrs der Kammern mit dem Staatsgerichtshofe enthalte. Hiermit war die Kammer einverstanden.